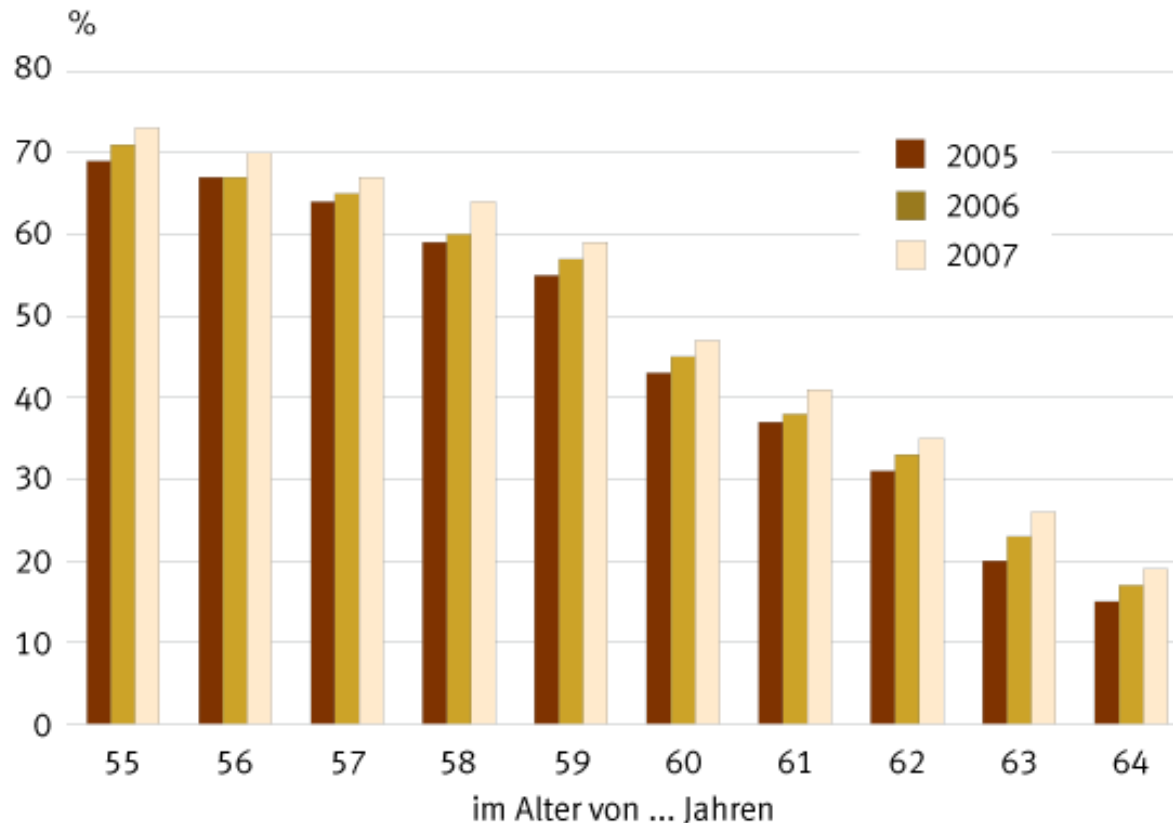


Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen

Rechtsanwalt Dr. Martin Fielenbach

1. Wirtschaftswissenschaftliches Forum Essen
28. bis 30. September 2011

Erwerbstätigenquoten nach Alter



Quelle: Mikrozensus in Abgrenzungen der EU-Arbeitskräfteerhebung.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009

Erwerbstätigenquote in Europa

Erwerbstätigenquoten, 2010 (%)

	20-64 Jahre			15-64 Jahre	55-64 Jahre
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Gesamt
EU27	68,6	62,1	75,1	64,2	46,3
ER17*	68,4	61,7	75,2	64,2	45,8
Belgien	67,6	61,6	73,5	62,0	37,3
Bulgarien	65,4	61,7	69,1	59,7	43,5
Tschech. Republik	70,4	60,9	79,6	65,0	46,5
Dänemark	76,1	73,1	79,0	73,4	57,6
Deutschland	74,9	69,6	80,1	71,1	57,7
Estland	66,7	65,7	67,7	61,0	53,8
Irland	64,9	60,4	69,4	60,0	50,0
Griechenland	64,0	51,7	76,2	59,6	42,3
Spanien	62,5	55,8	69,1	58,6	43,6
Frankreich	69,2	64,9	73,8	64,0	39,7
Italien	61,1	49,5	72,8	56,9	36,6
Zypern	75,4	68,5	82,5	69,7	56,8
Lettland	65,0	64,9	65,1	59,3	48,2
Litauen	64,4	65,1	63,6	57,8	48,6
Luxemburg	70,7	62,0	79,2	65,2	39,6
Ungarn	60,4	55,0	66,0	55,4	34,4
Malta	59,9	41,4	77,7	56,0	30,2
Niederlande	76,8	70,8	82,8	74,7	53,7
Österreich	74,9	69,6	80,2	71,7	42,4
Polen	64,6	57,7	71,6	59,3	34,0
Portugal	70,5	65,6	75,4	65,6	49,2
Rumänien	63,3	55,9	70,8	58,8	41,1
Slowenien	70,3	66,5	74,0	66,2	35,0
Slowakei	64,6	57,4	71,9	58,8	40,5
Finnland	73,0	71,5	74,5	68,1	56,2
Schweden	78,7	75,7	81,7	72,7	70,5
Ver. Königreich	73,6	67,9	79,3	69,5	57,1

Quelle: Eurostat

Frage: Ist vor diesem Hintergrund
die durch das Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
bei betriebsbedingten Kündigungen
vorgeschriebene Sozialauswahl
noch sachgerecht?

Hierbei: Eindeutige Bevorzugung / Besserstellung
älterer AN

1) Anwendbarkeit des KSchG:

- AN ist seit mind. sechs Monaten im Betrieb beschäftigt
- Kein Kleinbetrieb

2) Dringende betriebliche Erfordernisse

- z. B. Auftragsmangel
- z. B. Umstrukturierung / Stilllegung

3) Mehrere „horizontal“ vergleichbare AN

- Wer im Betrieb übt eine Tätigkeit aus, die mit der des Gekündigten vergleichbar ist bzw. könnte eine solche ausüben?

Die soziale Schwäche bzw. Stärke bemisst sich nach dem KSchG (§ 1 Abs. 3) nach vier Kriterien:

- 1) Dauer der Betriebszugehörigkeit
- 2) Lebensalter
- 3) Unterhaltspflichten
- 4) Schwerbehinderung

Insbesondere das Kriterium „Unterhaltspflichten“

- Ursprüngliche Intention: Korrektur zu den beiden erstgenannten Kriterien
- Aber: Heute mehr denn je zweifelhaft:
 - Mit Familiengründung wird gewartet bis finanzielle Grundlage geschaffen ist
 - „Wilde Ehe“ ohne Kinderwunsch
 - Große Zahl von Singlehaushalten
- Fazit: Millionen von jüngeren AN bleiben bei der Sozialauswahl ohne Schutz

- Vergangenheitsbezogenes Besitzstandsdenken
- Eine mögliche Ursache für den Geburtenrückgang
- Ausgewogene Personalstruktur als Ziel
- Eher geringere Schutzbedürftigkeit älterer AN
kurz vor Renteneintritt (so z. B. ArbG Wuppertal
vom 06.08.2003 und Teile der Rechtslehre)

Ansätze für eine Reformierung der Sozialauswahl:

- Streichung des Lebensalters als eigenständiges Kriterium
- Aufnahme anderer Kriterien in den Katalog:
 - Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit naher Familienangehöriger
 - Gesundheitszustand des AN
 - Evtl. existenzsichernde Nebeneinkünfte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Dr. Martin Fielenbach
Kanzlei Dr. Fielenbach & Harbordt
Kölner Straße 5
51429 Bergisch Gladbach
kanzlei@fielenbach-harbordt.de
Tel.: 02204-481674